



Einsatzmerkblatt Insekten

Stand: 24.08.2018

Allgemeines

Alle Hymenopteren (Wespen, Bienen) können stechen, stellen aber keine Gefahr dar. Die Stiche sind schmerzhaft, aber nicht tödlich. Nur bei Menschen mit Insektengiftallergien können diese schwerwiegende Folgen haben.

Die Feuerwehr darf nur Maßnahmen ergreifen, wenn eine konkrete Gefahr von den Tieren ausgeht.

Eine Gefahr ist nur gegeben, wenn Nutzer einer Einrichtung in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind oder sich nicht ausreichend schützen können.

- ⇒ Krankenhäuser, Kindergärten, Schulen, Altenheime, sonstige öffentliche Gebäude etc.
- ⇒ Aktive Bedrohung (Kindergefährdung, Gefährdung von Allergikern) z.B. direkt in der Wohnung

Verhaltensregeln

Bienenschwarm

- ⇒ Imker kontaktieren (z.B. Gelbe Seiten)
- ⇒ Wenn vorhanden, Imker aus eigener Feuerwehr hinzuziehen
- ⇒ Imker ggf. mit Technik unterstützen (z.B. Drehleiter)



Einsatzmerkblatt Insekten

Stand: 24.08.2018

Nester

Beratung durch ehrenamtliche Fachberater des Landratsamtes:

Herr Schmitt, Balingen (Tel:07433- 36 30 0)

Herr Öhler, Balingen (Tel:07433- 99 93 63 6)

Herr Heim, Hechingen (Tel: 07471- 49 49, Mobil: 0152- 29 45 31 57)

Frau Hertkorn, Hechingen (Tel: 07471- 92 00 74)

Sollte in dringenden Fällen und nach vorheriger Beratung die Beseitigung eines Wespennestes erforderlich sein, führen gewerbliche Schädlingsbekämpfer (Gelbe Seiten) diese Arbeiten durch. **Nur bei Gefahr im Verzug, Gefahren für die Öffentlichkeit und in öffentlichen Einrichtungen sollte eine Entfernung durch die Feuerwehren erfolgen.**

Wespen

Nach Bundesnaturschutzgesetz nur wegen triftigem Grund entfernbar.

⇒ Fachberater des Landratsamtes hinzuziehen, weitere Schritte besprechen

⇒ ggf. mit Fachberater des Landratsamtes umsiedeln

Hornissen (*Vespa Crabro*) /Hummeln (*Bombus spec.*)

Durch Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Vor Umsiedlung/ (Beseitigung) muss eine Genehmigung durch die Naturschutzbehörde erfolgen (**gilt auch für Feuerwehren**), da artenschutzrechtlich geschützt.

LRA Zollernalbkreis untere Naturschutzbehörde:

Umweltamt- Kreisökologie: 07433 92-1339

Umweltamt: 07433 92- 1341

⇒ Fachberater des Landratsamtes hinzuziehen, weitere Schritte besprechen

⇒ Umsiedlung **nur** durch sach- und fachkundige Person erlaubt



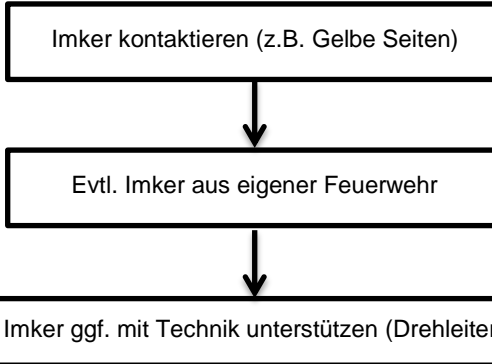
**Einsatzmerkblatt
Insekten**

Stand: 24.08.2018

Verhaltensregeln Insekteneinsatz

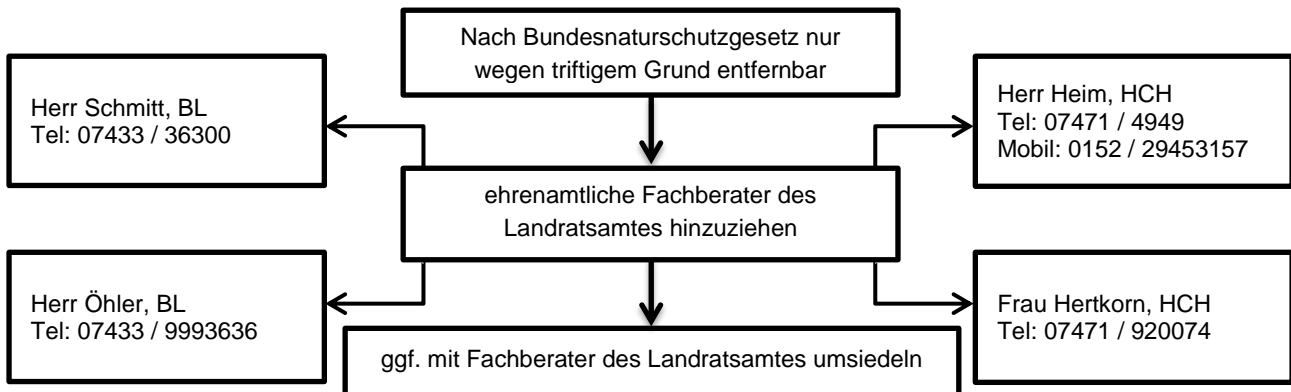
Bienenschwarm

Achtung: Feuerwehr darf nur eingreifen, wenn konkrete Gefahr von Tieren ausgeht, ansonsten Schädlingsbekämpfer zuständig!



Beispiele:
Krankenhäuser, Altenheime, öffentliche Gebäude, Schulen und bei aktiver Bedrohung (Gefahr im Verzug)

Wespennest



Hornissennest

